



Häufig gestellte Fragen zum Sachverständigenwesen (FAQ's)

Allgemeiner Hinweis

Grundsätzlich ist die Bezeichnung „Sachverständiger“ in Deutschland rechtlich nicht geschützt.

Um gezielt geprüfte Sachverständige und Gutachter aus der Vielzahl von Experten zu finden, sieht der Gesetzgeber die öffentliche Bestellung und Vereidigung vor.

Diese öffentliche Bestellung bescheinigt dem Sachverständigen, dass er auf seinem Sachgebiet über eine besondere Sachkunde verfügt.

Zudem werden öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige darauf vereidigt, Ihre Gutachten unparteiisch, persönlich, unabhängig, weisungsfrei und gewissenhaft zu erstatten.

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige werden deshalb als Gerichtsgutachter bevorzugt beauftragt.

1. Informationen über öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Wie finde ich öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige?

Mit Hilfe des bundesweiten Sachverständigenverzeichnisses können Sie schnell, kostenfrei und ohne fremde Hilfe öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige nach vielen diversen Suchkriterien ermitteln.

Das Sachverständigenverzeichnis finden Sie im Internet unter: <http://svv.ihk.de>

Die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg vermittelt allen, die öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige suchen, Auskünfte aus mehr als 280 Sachgebieten.

Von Montag bis Donnerstag von 07:45 bis 17:00 Uhr und freitags von 07:45 bis 15:00 Uhr steht Ihnen das IHK-Service-Center für Ihre Anliegen zur Verfügung.

Sie erreichen das Service-Center unter der **Telefonnummer 0228 / 22 84 0** oder per **E-Mail:** info@bonn.ihk.de.

In welchen Fällen kann ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger helfen?

Immer dann, wenn

- ein Schaden bewertet werden soll,
- ein Schaden beurteilt oder eine Schadensursache ermittelt werden soll,
- eine unabhängige Information oder Beratung gewünscht oder benötigt wird,
- ein fachlicher Streit gerichtlich oder außergerichtlich geklärt werden soll,
- der tatsächliche Zustand eines Gegenstands (z. B. zu Beweiszwecken) ermittelt werden soll.

Gutachten von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen genießen erhöhte Glaubwürdigkeit. Von daher bieten diese Gutachten oft eine entscheidende Grundlage für eine außergerichtliche Einigung.

Wie teuer ist ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen?

a) Privatgutachten:

Bis auf wenige Fachbereiche wie z. B. die HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) gibt es keine Gebührenordnung für die Tätigkeit der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen.

Von daher empfiehlt es sich, bereits vor der Beauftragung das Honorar für den Sachverständigen und den Umfang des Gutachterauftrags zu vereinbaren.

b) Gerichtsgutachten:

Wird der Sachverständige im Auftrag des Gerichts tätig, so richtet sich die Höhe seiner Vergütung nach dem JVEG (Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Weitere anfallende Kosten (z. B. Kosten für Fotokopien, Hilfskräfte, Reisen und Übernachtung) werden dem Sachverständigen ebenfalls erstattet.

Die Sachverständigenkosten sind Teil der Prozesskosten und sind von den Parteien je nach Prozessausgang ganz oder anteilig zu tragen.

Welche Merkmale zeichnen einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus?

- die besondere Sachkunde, die in einem aufwändigen Verfahren nachgewiesen werden muss,
- die Vertrauenswürdigkeit, die vor der öffentlichen Bestellung und Vereidigung überprüft wird,
- die Objektivität, seine Aufgaben gewissenhaft, unparteiisch, weisungsfrei und persönlich zu erfüllen,
- die Schweigepflicht, die bei unbefugter Verletzung streng bestraft werden kann,
- die Pflicht zur Gutachtererstattung, die nur aus wichtigen Gründen zur Ablehnung der Beauftragung führen kann,
- die Überwachung durch die Bestellungskörperschaft (z. B. Industrie- und Handelskammer, Architekten- und Ingenieurkammer, Landwirtschaftskammer sowie Handwerkskammer).

Woran erkennt man einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen?

- er muss die Bezeichnung „öffentlicht bestellter und vereidigter Sachverständiger“ führen,
- nur öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige dürfen einen Rundstempel führen (Durchmesser: 43 mm)

Wie sieht der Umgang mit einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus?

Grundsätzlich darf ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger keine fachlichen Weisungen befolgen. Auch darf er Beeinflussungsversuchen nicht erliegen, die ansonsten die Unparteilichkeit beeinträchtigen würden.

Auch Dritte (wie z. B. Banken, Versicherungen etc.), denen das Sachverständigengutachten bestimmungsgemäß vorgelegt wird, müssen sich uneingeschränkt auf die Richtigkeit und Objektivität verlassen können.

Muss ich als Auftraggeber den Sachverständigen unterstützen?

Sobald ein Gutachtenauftrag erteilt wurde, ist der Auftraggeber eines Gutachtens zur Mitwirkung verpflichtet.

Das bedeutet für ihn, dass er dem Sachverständigen

- alle Informationen, die von Bedeutung sind bzw. sein könnten, weiterleitet,
- alle einschlägigen Materialien zur Verfügung stellt,
- jede erforderliche Besichtigung ermöglicht,
- alle notwendigen Untersuchungen durchführen lässt.

Wichtig ist, dass der Auftraggeber es unterlässt, den Sachverständigen einseitig zu beeinflussen.

Kann oder will ein Auftraggeber aus bestimmten Gründen nicht im nötigen Umfang mitwirken, so ist der Zweck des Gutachtenauftrags in Frage zu stellen, so dass sich der Sachverständige ggf. weigern kann, den Auftrag auszuführen.

Wie kann ich mich über einen Sachverständigen beschweren?

Hinweis:

Bitte prüfen Sie zunächst, ob es sich um einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg handelt.
Sollte dies nicht der Fall sein, so können Sie die Beschwerde bei der jeweiligen Bestellungskörperschaft (wie z.B. Handwerkskammer, Architekten-, Ingenieurkammer oder Landwirtschaftskammer) einreichen.

Besteht Anlass zur Beschwerde über die Tätigkeit eines Sachverständigen, so können Sie uns Ihre Beschwerde schriftlich einreichen und uns darüber informieren, welche konkreten Beanstandungen Sie gegenüber dem Sachverständigen erheben.

Zur Vermeidung eines Rechtsstreits werden wir dem Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme geben und versuchen, eine gütliche Einigung herbei zu führen.

Hinweis: Ist bereits ein Gericht mit Ihrer Beschwerde befasst, so liegt die Entscheidung bei dem mit der Sache befassten Gericht. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir uns bis zum Abschluss des Verfahrens nicht äußern können. Bitte informieren Sie uns, wenn das Gerichtsverfahren mit einem rechtskräftigen Urteil abgeschlossen ist.

Wo finde ich einen Sachverständigen für handwerkliche Arbeiten?

Bitte wenden Sie sich in diesem Fall zuständigkeitsshalber an die

Handwerkskammer zu Köln

Heumarkt 12

50667 Köln

Tel.: 0221 / 20 22 0

E-Mail: info@hwk-koeln.de

Internet: www.svd-handwerk.de

2. Informationen für Sachverständigenbewerber

Wie werde ich öffentlich bestellter und vereidigter IHK-Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg?

- Haben Sie bereits Gutachten erstattet?
- Sind Sie mit Ihrem beruflichen Schwerpunkt in Bonn oder dem Rhein-Sieg-Kreis ansässig?

Wenn Sie die vorgenannten Fragen mit JA beantworten können:

- In welchem Sachgebiet verfügen Sie über eine besondere Sachkunde, die über den normalen Wissensstand hinaus geht?

Hinweis:

Für die meisten Sachgebiete gibt es sogenannte „fachliche Bestellungsvoraussetzungen“. Weitere Informationen hierzu finden Sie direkt auf der Homepage des Instituts für Sachverständigenwesen e.V. (IfS) unter: www.ifsforum.de.

Ist für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung eine Prüfung vorgeschrieben?

Für die Feststellung der besonderen Sachkunde sieht die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg in der Regel eine Überprüfung durch ein Fachgremium vor.

In der Überprüfung wird von Experten festgestellt, ob der Sachverständigenbewerber die gesetzlich vorgeschriebene besondere Sachkunde nachweisen kann.

Entstehen Kosten und –wenn ja – in welcher Höhe?

Die Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg sieht für das Bestellungsverfahren Kosten in Höhe von 1.200 EUR vor. Weitere entstehende Kosten (z. B. für die Hinzuziehung von Experten) in Höhe von etwa 1.500 EUR werden zusätzlich erhoben.

Mit welcher Dauer ist für das Bestellungsverfahren zu rechnen?

Bitte beachten Sie, dass ein Bestellungsverfahren vom Tag der Antragstellung bis hin zur Vereidigung 1 bis 1 ½ Jahre betragen kann.

Weitere allgemeine Informationen zum Bestellungsverfahren finden Sie auf unserer Homepage www.ihk-bonn.de, Webcode 78, Bereich: Download Merkblätter.

Gerne senden wir Ihnen auch weitere Informationen per Post oder Mail zu.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

Frau Dr. Christina Schenk / Frau Marion Bülow,
Tel: 0228/ 22 84 135, Fax: 0228/2284-222,
Mail: schenk@bonn.ihk.de / buelow@bonn.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg , Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Nach vorheriger Terminvereinbarung stehen wir Ihnen auch gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Stand: August 2018

Hinweis: Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Verantwortlich: Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn,
www.ihk-bonn.de